

# Kleintierzüchterverein Z 229 Altenriet e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kleintierzüchterverein Z 229 Altenriet e.V.“. Er hat seinen Sitz in Altenriet. Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiss“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter der Registernummer VR 205 eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Kleintierzüchterverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, die Bekämpfung von Tierseuchen und die Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Gemäß § 2 dieser Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung ( §§ 51 ff. AO ) genannten „Steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemässen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
3. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs.1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

### § 4 Aufwändungsersatz

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwändungsersatz. Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes ( Erstattung tatsächlicher Aufwendungen, § 670 BGB ) oder in Form der pauschalen Aufwändentschädigung oder Tätigkeitsvergütung ( z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStg ) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist mittelbares Mitglied beim Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e. V. und beim Kaninchenzüchterverband Württemberg und Hohenzollern e.V. über den Kreisverband Reutlingen sowie corporatives Mitglied beim deutschen Tierschutzbund, LV Baden-Württemberg, über die beiden Landesverbände durch seine Mitgliedermeldungen und Beitragsleistungen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

### **A. Mitglieder**

Unmittelbare Mitglieder des Vereins sind :

1. natürliche Personen
2. juristische Personen

### **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jeder Kleintierzüchter erwerben oder wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt. Die Beitrittserklärung muß schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Sie können erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Vollmitglied des Vereins werden. Durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird die Mitgliedschaft bei den Landesverbänden durch Meldung in den jeweiligen Vereinslisten erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft. Mitgliedschaft bei mehreren Vereinen ist möglich.

### **C. Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung ernannt. Vereinsvorstände, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

### **D. Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluß sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
2. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Verbindlichkeit dem Verein gegenüber 2 Jahre im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen diese Satzung oder eine andere Vorschrift der übergeordneten Organisation verstossen hat,
  - b) eine Anordnung des Vereins oder der übergeordneten Organisation oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt,
  - c) Handlungen begeht, die geeignet sind, den Verein, eine übergeordnete Organisation oder

irgendein Mitglied zu schädigen,

d) sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht,

e) beleidigende oder unwahre Äusserungen über den Verein, die Vereinsleitung oder Mitglieder macht oder verbreitet,

f) durch Urteil der zuständigen Ehren- oder Schiedsgerichte ausgeschlossen wird.

4. Zur Stellung eines Ausschlußantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten und unter Angabe und Beifügung von Beweismitteln zu begründen.

5. Ist der Antragsgegner Mitglied des eigenen Vereins, so entscheidet die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Ausschusses nach Anhörung des Betroffenen.

Gehört der Antragsgegner einem andern Verein an, so sind die Satzungen der übergeordneten Organisationen anzuwenden.

6. Dem Ausgeschlossenen muß der Ausschließungsbeschuß schriftlich mit Begründung des Ausschlusses unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden.

Jeder Ausschluß ist dem KV- Vorsitzenden zu melden.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichts- und Schiedsgerichtsordnungen der übergeordneten Organisationen.

## **E. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen gewissenhaft zu befolgen,

2. es mit der Zuchtarbeit ernst zu nehmen, die Arbeit des Vereins durch regelmässigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, die Stallungen und Geräte in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und bestrebt zu sein, Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten und erforderlichenfalls abzusondern oder auszumerzen,

3. kranke, verendete oder getötete Tiere bei Verdacht auf eine Seuche oder übertragbare Krankheit an einen Tierarzt oder an ein tierärztliches Untersuchungsamt einzusenden,

4. den vom Verein bestimmten Stallschaukommissionen jederzeit Zutritt zu den Stallungen und

Einsicht in die Zuchtanlage zu gewähren,

5. ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen,
6. beim Kauf und Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen.
7. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein

Im Rahmen dieser Satzung.

## **§ 7 Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag**

1. Die Festlegung ob und in welcher Höhe ein Aufnahmebeitrag erhoben wird, legt die Hauptversammlung fest.
2. Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluß der Hauptversammlung festgelegt. Ebenso die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
3. Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitgliedes.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand nach § 26 BGB
3. Der Gesamtvorstand ( Ausschuß )

## **§ 9 Vereinsversammlungen**

### **A. Jahreshauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet zu Beginn des Jahres statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen oder durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Der Aufgabenkreis der Hauptversammlung umfasst :

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages
- d) Behandlung der eingegangenen Anträge
- e) Vornahme der erforderlichen Wahlen
- f) Aufstellung und Genehmigung des Jahresarbeitsplanes
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

Erledigung sonstiger Angelegenheiten nach dieser Satzung.

### **B. Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, im Übrigen gemäß §§ 36 und 37 BGB.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitglieder- und Hauptversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht statthaft.

### C. Monatsversammlung

Allmonatlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt des GVV Neckartenzlingen.

Bei allen Vereinsversammlungen hat der Vorsitzende das Hausrecht.

## § 10 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Ausschuss und dem Vorstand nach § 26 BGB.

### 1. Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

Erster Vorsitzender

Ehrenvorsitzende

Zweiter Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

Zuchtwarte für Geflügel, Tauben und Kaninchen

Jugendleiter

Geräteverwalter.

Für spezielle Aufgaben können weitere Ausschussmitglieder gewählt werden.

### 2. Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach aussen und in allen gerichtlichen und nichtgerichtlichen Sachverhalten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat die Überwachung und Überprüfung der gefassten Beschlüsse, die Einhaltung der Satzung sowie die Erledigung des Geschäftsverkehrs zur Aufgabe.

## **§ 11 Wahlen**

Die Wahlen finden in der Hauptversammlung statt. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Zwei Kassenprüfer werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Mitglieder, welche bei der Hauptversammlung unentschuldigt fehlen, sind nicht wählbar. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die nächste Hauptversammlung eine Ersatzperson zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann vom Ausschuss eine Ersatzperson kommissarisch eingesetzt werden.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Vereinsvermögen**

1. Das angesammelte Vereinsvermögen darf nur ausschliesslich und unmittelbar zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken auf Beschluss der Hauptversammlung verwendet werden.
2. Die Verwendung von steuerbegünstigtem Vereinsvermögen zu wirtschaftlichen Geschäftszwecken ist ausgeschlossen.
3. Den für den Verein tätigen Personen können nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich. Eine Begünstigung durch unverhältnismässig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit Zwei- Drittel- Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## **§ 14 Ausstellungen**

Die Ausstellungen des Vereins sollen in jeder Beziehung mustergültig aufgezogen werden. Grundlage dazu sind die allgemeinen Ausstellungsbestimmungen der übergeordneten Organisationen.

Bei Beschickung von Ausstellungen müssen die ausgestellten Tiere Eigentum des Ausstellers sein.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Altenriet, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Altenriet, den

( 1. Vorsitzender)

( 2. Vorsitzender)

